

RS Vwgh 1990/5/22 87/08/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs1;
AVG 1977 §12 Abs3 litb;
AVG 1977 §12 Abs6 litc;
AVG 1977 §7 Abs1;
AVG 1977 §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Arbeitswilligkeit hängt nur von der subjektiven Bereitschaft des Leistungswerbers zur Annahme einer durch das Arbeitsamt vermittelten zumutbaren Beschäftigung ab, nicht aber davon, ob der Betreffende angesichts seiner während der Arbeitslosigkeit (zulässigerweise) ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit eine weitere Arbeit annehmen könnte oder ob er gezwungen wäre, im Falle der Arbeitsvermittlung diese Tätigkeit einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987080294.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at